



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bachmann, H.: Die römische Campagna, ihre sanitäre und wirtschaftliche
Gesundung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die römische Campagna, ihre sanitäre und wirtschaftliche Gesundung

Don H. Bachmann in Apenrade



In meinem ersten, in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsätze über die römische Campagna habe ich davon gesprochen, daß der heutige wirtschaftliche Zustand dieses Gebiets, nämlich die Ausdehnung des Latifundiums und die extensive Weidewirtschaft, schon früh im Mittelalter entstanden sei, und daß die Ursache dieser Erscheinung in der Verdrängung des Kleingrundbesitzes und Bildung des Großgrundbesitzes bestanden habe. Mit diesem Prozeß sind nun die Übelstände entstanden, woran das Gebiet Jahrhunderte hindurch litt und zum Teil auch heute noch leidet: vernachlässigte Bodenkultur, Bildung stagnierender Gewässer und Sümpfe, Entstehung der Malaria und Entvölkerung des Landes. Aber nur eine intensive wirtschaftliche Kultur ist imstande, gesunde Fluren zu schaffen, wozu jedoch eine dichte landwirtschaftliche Ansiedlung notwendig ist. Ein Übel hat sich aus dem andern entwickelt. Mit der Versumpfung des Bodens breitete sich in unserm Gebiete die Malaria immer mehr aus. Damit verminderte sich auch die Bevölkerung, und an Stelle des Ackerlandes trat größtenteils die ewige Weide, deren Nutzung die feste Wohnstätte der Menschen nicht nötig macht. So beleben auch noch heute, wie im Mittelalter, die Hirten mit ihren Herden die römische Campagna. Aber wenn im Juni die Malaria ihre Herrschaft beginnt, werden die Bergweiden des Apennins bezogen, wo die Hirten beheimatet sind.

Die extensive, nomadenhafte Weidewirtschaft nach dem Muster der zentralasiatischen Steppenwirtschaft, wie sie in der römischen Campagna heute noch vorherrscht, bedeutet eine Vergeudung an fruchtbarem Boden, da sie nur einer geringen Anzahl von Schafherden im Besitze einiger weniger Eigentümer Futter liefert, während andererseits Italien zum Teil an Übervölkerung und Verarmung leidet. Der Boden, und noch dazu der fruchtbare der römischen Campagna, ist jedoch zu kostbar, als daß er der wachsenden Volksmenge zur Ernährung vorenthalten werden dürfte. Was hat man nun getan, um die genannten Übelstände zu beseitigen?

Kurz nach der Konstituierung des jungen Königreichs hat die Regierung die „Bonifikation“ der römischen Campagna als eine öffentliche Angelegenheit erklärt, und damit hat sie sicher das Richtige getroffen. Zunächst ging man

staatlicherseits den Majoraten zu Leibe. Es waren nach der Konstituierung des Königreichs 63295 Hektar Fideikommißgüter vorhanden. Durch das Gesetz vom 26. Juni 1871 wurde das Majorat beseitigt, doch hat die Maßnahme auch nicht im geringsten eine Änderung der Besitzverteilung herbeigeführt, da die Güter im Besitze der Eigentümer blieben.

Einen größern Erfolg hätte dagegen das Gesetz betreffend Säkularisation der Kirchengüter von 1872 haben können, wenn es besser zur Anwendung gekommen wäre. Man hoffte mit der Veräußerung der Kirchengüter eine Besiedlung des Grund und Bodens und eine Ansiedlung der betreffenden Gebietsflächen in der römischen Campagna herbeizuführen. Es ist jedoch auch nicht im geringsten der Zweck erreicht worden. Zwar ging der Grund und Boden in Privateigentum über, aber eine Aufteilung, worauf es ankam, fand nicht statt. In der Regel wurden mehrere Parzellen von einem Käufer erworben, die diese wiederum zu größern Gutskomplexen vereinigte. Kleinere Landwirte fanden sich überhaupt nicht zum Ankauf der aufgeteilten Güter. Nach solchen ungünstigen Resultaten dachte man nicht mehr daran, kleinere Besitzungen zu schaffen. Das Gesetz wurde demnach so ungeschickt ausgeführt, daß es den beabsichtigten Zweck ganz und gar verfehlte, denn die Erwerber waren zumeist in der Campagna ansässige Eigentümer oder bisherige Pächter.

Ein ebenso trauriges Resultat erreichte man bei der Vergebung des Kirchenguts in Emphyteuse, das ist eine Erbpacht, bei der der Erbpächter das Land zu meliorieren hat. Das zu vergebende Areal betrug 14022 Hektar, die Zahl der Erbpächter dagegen nur 21. Die Größe des durchschnittlichen Areals eines Gutes betrug 750 Hektar. Man sieht, daß die Wettbewerbung ländlicher Wirte von vornherein ausgeschlossen war. Die Melioration wurde nun von den Übernehmern nicht ausgeführt. Zwar konnte man ihnen das Gut bei Nichtbefolgung ihrer Pflicht gegen Erstattung der etwa für ausgeführte Melioration verwandten Summen nach Reichsrecht entziehen. Das tat man jedoch nicht, denn man war froh, die Grundstücke in der römischen Campagna an den Mann gebracht zu haben. Hätte die Regierung auch wirkliche Zwangsmagnahmen getroffen, so hätte der Unternehmer nach Artikel 1564 des *Code civile* ja noch das Gut als freies Eigentum gegen Entrichtung des kapitalisierten Pachtzinses (Kanon) erwerben können. Auch der Grundbesitz der Totenhand in den Sümpfen von Ostia und Maccarese wurde expropriiert. Aber auch hier gelangte er beim Verkauf in die Hände weniger Großgrundbesitzer.

Mehr Glück hatte die Regierung mit dem Gesetz betreffend „Bonificamento del Agro romano“ (nehr *rispetti agrarii*) vom 11. Dezember 1878. Schon am 20. Oktober 1870 wurde kraft königlichen Dekrets eine Kommission eingesetzt, die der Regierung Vorschläge für die Bonifikation der römischen Campagna zu machen hatte. Zwei Jahre später war die Kommission mit ihrer Untersuchung fertig. Doch drei weitere Jahre vergingen, bis die Resultate zu einer Gesetzesvorlage ausgearbeitet waren. Erst 1878 wurde das

Gesetz, das die Entwässerung der römischen Campagna zum Ziele hat, beschlossen. Ein großer Teil der römischen Campagna war nämlich, wie angedeutet, infolge der Versumpfung jeder landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Sich selbst überlassen, verschlechterten sich die Abflußverhältnisse immer mehr, sodaß nicht nur die Tibermündung, sondern auch das ganze Gebiet der römischen Campagna eine Fiebergegend war, in der sich die Malaria in der gefährlichsten Form ausbreitete. Das Gesetz bezog sich nun auf die Ausführung folgender Arbeiten:

a) Trockenlegung der Sümpfe von Ostia nach Maccarese, des Lago di Tattari, der Sümpfe von Stracciacappe, der tiefliegenden Ländereien von Almone, von Pantano und Vaccano und einigen andern versumpften Landflächen.

b) Ableitung der Quellen und Regelung der Abflußwässer und aller unterirdischer Wasserläufe in der römischen Campagna.

c) Eine Melioration der Grundstücke, die innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern Entfernung um Rom liegen.

Ferner wird nach diesem Gesetze bestimmt, daß Zwangsmeliorationsgenossenschaften zwischen den Grundbesitzern zu bilden sind,

die erstens die Kanäle und Gräben innerhalb ihrer Befizung zu unterhalten haben,

die zweitens in dem Bereich des Genossenschaftsbezirks vorhandenen Quellen und stagnierenden Gewässer überall da abzuleiten haben, wo in dieser Hinsicht nicht schon durch das Gesetz Vorforge getroffen ist.

Die unter a bezeichneten Meliorationen sollen vom Staate durchgeführt werden, und es sollen die Grundbesitzer zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Kosten für die Meliorationen unter b sollen von neu zu gründenden Zwangsgenossenschaften aufgebracht werden; für den Fall, daß sie nicht durchgeführt werden, läßt sie der Staat auf Rechnung der Genossenschaft herstellen.

Von den durch das obige Gesetz vorgesehenen Meliorationen sind die vom Staate auszuführenden Arbeiten zur Durchführung gelangt sowie auch der größte Teil der genossenschaftlichen Arbeiten.

An der Mündung des Tibers liegen die Sümpfe von Ostia und Maccarese, deren Trockenlegung eine der wichtigsten Arbeiten im Agro Romano war. Von dem Sumpfe Ostia befinden sich etwa 290 Hektar, von dem Sumpfe Maccarese 337 Hektar unter dem Meeresspiegel (im Mittel 0,35 Meter). Daran schließt sich eine Anzahl kleinerer Sümpfe an, sodaß die ganze entwässerte Fläche 8800 Hektar und das Niederschlagsgebiet 19330 Hektar beträgt. Ein Abfluß nach dem Meer war nur der Forma emissario, ein in einen Kanal umgewandeltes Flußbett des Tibers, der zuletzt aber keinen Abfluß mehr gestattete. Die großen Sümpfe mußten natürlich auf die hygienischen Verhältnisse der Stadt Rom und deren Umgebung einen verderblichen Einfluß ausüben, weshalb die Regierung alsbald nach 1870 diesen unhaltbaren Zuständen ihr Interesse zuwandte. Im Jahre 1885 wurde jedoch erst mit

der Entwässerung begonnen. Die gesamten Kosten einschließlich der Grunderwerbungen betragen 1617453 Lire, die jährlichen Betriebskosten 37500 Lire, die jährlichen Unterhaltungskosten 17880 Lire, Betriebskosten und Unterhaltungskosten 583,80 Lire und die Anlagekosten 851,47 Lire für einen Hektar. Diese Summen, die vom Staate ausgegeben worden sind, sind in der Hauptsache nur wenigen Großgrundbesitzern zugute gekommen. So besitzt das Haus Albobrandini einen bedeutenden Teil der entwässerten Fläche. Man hätte wenigstens den Grundbesitzern gewisse Verpflichtungen hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Güter in dem entwässerten Gebiete auferlegen sollen. Dies war nach den bisherigen Erfahrungen, die man mit den Großgrundbesitzern gemacht hatte, wohl nötig. Jetzt sieht der Staat ohnmächtig zu, wie das Land nach dem alten Schlandrian weiter bewirtschaftet wird.

Die sanitären Verhältnisse sind dagegen durch die Entwässerung bedeutend verbessert worden, denn die Zahl der Malariafälle hat sich wesentlich vermindert. Außerdem kommen schwere Fälle kaum noch vor. In volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung wurde jedoch wenig erreicht. Zwar besteht eine Genossenschaft von Erarbeitern, die heute 500 Hektar fiskalisches Land bewirtschaftet, doch besagt dies nicht viel gegenüber der großen Fläche, die mit bedeutenden Kosten entwässert worden ist. Es ist aber anzunehmen, daß eine weitere Ansiedlung erfolgt, denn während 1891/92 50 Hektar Land erst von fünf Familien bebaut wurden, sind heute fünfzig Familien ansässig. Über 200000 Lire hat die Gesellschaft für Gebäude und Melioration ausgegeben. Ein Teil dieser Summe wurde der Kolonie vom König Humbert geschenkt.

Das Gesetz vom 11. Dezember 1878 umfaßt weiter die systematische Entwässerung der in der Campagna vorhandenen Quellen, Tümpel, Bäche usw. Zum Zwecke der Ausführung schreibt das Gesetz die obligatorische Bildung von Konsortien zwischen den Eigentümern der zu meliorierenden Grundstücke vor. Die Mehrzahl der Grundbesitzer verhielt sich anfangs ablehnend. Doch wurden dann später 91 Wassergenossenschaften gebildet. Diese umfassen ein Gebiet von mehr als 205523 Hektar und haben 1858880 Meter Gräben mit einem Kostenaufwand von über zwei Millionen Lire auszuführen. Hiervon wurde bis jetzt erst über die Hälfte ausgeführt. Innerhalb des Bonifikationssgebiets von 10 Kilometern Radius um Rom liegen 31 Genossenschaften, die 18 Gutsenschaften mit 2708 Hektar umfassen. Es sind hier 546566 Meter Gräben durchzuführen, wovon die Mehrzahl der Güter die vorgeschriebenen Entwässerungsarbeiten ausgeführt hat. Eine geringere Anzahl hat dagegen noch nichts unternommen.

Dem obigen Gesetz folgte ein weiteres vom 8. Juli 1883. Dieses bezweckt nur eine Reform auf landwirtschaftlichem Gebiet und verzichtet auf eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse der Campagna. Die von der Enquetekommission gemachten Vorschläge zielten dagegen auch auf eine Besiedlung der römischen Campagna hin, indem zunächst vier Dörfer angelegt

werden sollten. Der Staat sollte sofort ein Areal expropriieren, das für eine Niederlassung von 1000 und weiterer 4000 bis 5000 Personen genügt. Um das nötige Ackerland um die Dörfer zu bekommen, könnte man die Grundeigentümer zu einer freiwilligen Abtretung veranlassen. Sobald die den Eigentümern gegebene Bedenkzeit abgelaufen war, sollte zur Expropriation geschritten werden. Vor der Ansiedlung sollte der Staat unter andern für Kanalisation, Anlegung von Straßen, Herbeischaffung des nötigen Trinkwassers sorgen. Ferner sollte der Staat den Kolonisten das nötige Kapital vorschießen. Diese Vorschläge zeigten den Weg, den die Regierung hätte beschreiten müssen. Vom Ministerium wurden jedoch die vorgeschlagenen vier Dörfer bis auf eins gestrichen, und dieses Überbleibsel wurde dann noch von der Parlamentskommission beseitigt. Der arg verstümmelte Entwurf wurde wiederum in neugestalteter Form von der Regierung dem Parlament vorgelegt, nochmals einer Kommission zur Prüfung übergeben und dann schließlich in völlig umgeänderter Form angenommen. Das Gesetz schreibt den Grundbesitzern in einem Umkreise von zehn Kilometern eine bestimmte Wirtschaftsweise vor. Die Vorschrift erstreckt sich auf Errichtung größerer landwirtschaftlicher Gebäude, Wege und Grabenanlagen, Arbeiterwohnungen, detaillierte Entwässerung des Bodens, Wiesenkultur, Schlageinteilung, Fruchtwechsel, Anbau von Futterpflanzen und Einführung einer intensiven Betriebsweise. Zur Durchführung des Gesetzes wird ein Fonds von 1200000 Lire zur Verfügung gestellt. Daran glaubt wohl niemand, daß mit dieser Summe eine öde Steppe zu kultivieren ist. Nach dem Gesetz soll jeder Eigentümer dem Ackerbauminister ein Verzeichnis über seine Besitzungen, eine genaue Ortsbeschreibung seiner Güter sowie genaue Vorschläge für die beabsichtigte Reform einreichen. Die Prüfung und Begutachtung soll von einer zu diesem Zwecke ernannten Kommission vorgenommen werden. Sobald diese die Vorschläge genehmigt, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Erklären sich die Eigentümer nicht, oder verhalten sie sich ablehnend, so werden sie expropriert. Das in den Besitz des Staates gelangende Eigentum soll möglichst bald wieder in Emphyteuse veräußert werden. Das obige Gesetz sieht also eine gesündere Besitzverteilung und eine Ansiedlung der weiten Öde um Rom nicht vor. Es bleibt also bei der Latifundienwirtschaft. Durch das Gesetz wird den Grundeigentümern vorgeschrieben, wie sie ihren Betrieb einzurichten, die Gebäude aufzuführen, wieviel Vieh sie zu halten haben usw. Durch das Gesetz werden also die Privatinteressen der Eigentümer und Pächter wesentlich berührt, als wenn die nicht ihren Privatvorteil selbst wahrnehmen könnten! Nun haben die Grundbesitzer und Pächter durchaus kein Interesse daran, ihre Wirtschaft zu ändern, da ihnen die Weidewirtschaft ohne große Kapitalanlage eine hohe Rente liefert. Daher erklärt sich auch die ablehnende Haltung der Grundbesitzer hinsichtlich der Einführung der Reformmaßregel. Auch die Regierung hat dem gegenüber nicht viel ausrichten können. Denn wenn sie

auch einige Güter exproprierte, so konnte sie doch nicht wegen der ungeheuern Kosten mit der Enteignung allgemein vorgehn.

Um die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebnen Maßnahmen anzueifern, eröffnete das landwirtschaftliche Ministerium durch ein Dekret vom 17. Juni 1886 Konkurrenzen, bei denen für hervorragende Leistungen im Sinne des Gesetzes goldne und silberne Medaillen sowie Geldprämien in der Gesamtsumme von 26800 Lire zuerkannt wurden; und zwar für folgende durchgeführte Arbeiten: 1. Für Erbauung von Wohnhäusern und Arbeiterhäusern; 2. für Anbauten von Getreide, Hackfrüchten, Futterpflanzen in geordnetem Fruchtwechsel; 3. für hervorragende Leistungen in der Viehzucht, für Aufzucht von Rindvieh, Pferden und Schafen im Stalle und auf der Weide und für rationelle Pflege der Weiden; 4. für Stallaufzucht von Rindvieh; 5. für Anlage von Öl-, Wein- und Obstgärten.

Im Jahre 1889 wurden die Prämien auf 58000 Lire erhöht und auf folgende Einrichtungen ausgedehnt: 6. Zweckmäßige Einteilung eines Gutes in passende Wirtschaftseinheiten; 7. für Pächter, die mit der Übernahme der Pacht die Verpflichtung zur Durchführung von Meliorationen übernehmen; 8. für ausgeführte Arbeiten auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Wasserbaues.

Die Mehrzahl der Grundbesitzer hat bis heute im obigen Sinne noch wenig unternommen. Einige Güter, die sich weigerten, die vom Staate vorgeschriebnen Bestimmungen durchzuführen, wurden expropriert, geteilt und verkauft. Die Regierung hätte vor allen Dingen den Besitzern oder Pächtern die zur Neueinrichtung der Wirtschaft dienenden Kapitalien billig beschaffen müssen. Diesen Gedanken hat man jedoch erst später verwirklicht. Dagegen wird mit dem Gesetze nicht das erreicht, was vom Staate hätte angestrebt werden müssen, nämlich eine günstigere Grundbesitzverteilung und eine Besiedlung der Campagna bei gleichzeitiger Reform des landwirtschaftlichen Betriebes. Auch das unschöne Aussehen der römischen Campagna, wovon man soviel gesprochen hat, wird durch die Reform ebenfalls nicht wesentlich beseitigt.

Am 10. November 1905 wurde nun ein neues Gesetz für den Agro Romano erlassen, das ebenfalls die Bonifikation in landwirtschaftlicher und hydraulischer Hinsicht vorschreibt. Es ist eine Wiederholung und Ergänzung der Gesetze von 1883 und 1893. Man hätte annehmen sollen, daß man nun endlich mit der Besiedlung der römischen Campagna im großen Stile energisch vorgegangen wäre, doch davon ist auch in dem Gesetze nicht die Rede. Nach dem Gesetze sind alle Grundbesitzer, die innerhalb der Beinhilometerzone des Agro Romano ansässig sind, verpflichtet, die Bonifikation auf ihren Grundstücken und Gütern durchzuführen. Nach Artikel 4 des Gesetzes haben sie dem Ministerium für Landwirtschaft innerhalb sechs Monaten nach Aufforderung schriftlich zu erklären, welche Verbesserungen und in welcher Zeit sie sie für ihre eigne Rechnung durchführen wollen. Den Vorschlägen ist eine eingehende Gutsbeschreibung mit Angabe der hypothekarischen Belastung beizufügen. Nach Ablauf des Termins

werden die Vorschläge nach Artikel 5 von einer Kommission geprüft. Gegen die Entscheidung kann der Eigentümer nach Artikel 8 innerhalb fünfzehn Tagen Berufung beim Ministerium für Landwirtschaft einlegen. Das Ministerium entscheidet endgültig, doch kann der Besitzer noch nach Artikel 9 erklären, ob er mit der ministeriellen Bestimmung über die Art der durchzuführenden Bonifikation einverstanden ist oder nicht. Es sind also dieselben Bestimmungen, die das Gesetz von 1883 vorsieht. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist wird dem Besitzer bekannt gegeben (Artikel 8), welche Arbeiten auf seinem Gute durchzuführen sind, gleichviel ob er Vorschläge gemacht hat oder nicht. Werden die Arbeiten nicht durchgeführt, so hat der Staat nach Artikel 10 das Recht, den Grundeigentümer zu enteignen. Die Enteignung tritt nach Artikel 18 auch dann ein, wenn der Grundeigentümer die Bonifikation wohl angefangen, aber nicht vollendet hat. Die Grundstücke werden nach Artikel 12 mit der Verpflichtung der Bonifikation öffentlich versteigert. Vorher wird der Wert der Grundstücke von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission festgesetzt. Nach Artikel 17 zahlt der Käufer ein Zehntel des Kaufpreises an den Staat, der dieses Zehntel als Kaution für die durchzuführenden Meliorationen hinterlegt. Das übrige Neunzehntel wird bis zu 4 Prozent verzinst und in fünfzig Jahren amortisiert. Werden die hydraulischen und landwirtschaftlichen Verbesserungen nicht durchgeführt, so geht das Gut wieder in den Besitz des Staates gegen Zurückerstattung der schon gezahlten Erwerbungsquoten über. Zur Durchführung des Gesetzes wird nach Artikel 26 ein Fonds von 1200 000 Lire zur Verfügung gestellt. Die Regierung weist die Staatskasse (Cassa dei depositi e prestiti) an, den Preis der enteigneten Grundstücke zu zahlen. Das Ministerium für Landwirtschaft erstattet die Summe nebst Zinsen nach dem Verkauf der Grundstücke zurück. Ein etwaiges Defizit, das durch den Verkauf eines Gutes entsteht, hat der Staat zu decken. Ebenso zahlt die Kasse den Preis für die enteigneten Güter. Das Ministerium der Landwirtschaft hat die Summe in fünfzig Jahren zu amortisieren. Zinsen und Amortisation sollen 4 Prozent nicht übersteigen. Die Eigentümer und Pächter, die den Meliorationskredit in Anspruch nehmen, verzinsen das Kapital mit $2\frac{1}{2}$ Prozent und amortisieren es vom fünften Jahre an in 45 Jahren. Ausgeschlossen hiervon sind die Käufer von enteigneten Grundstücken, die Staatskredit in Anspruch nehmen. Zum Zwecke des Ankaufs enteigneter Güter werden jährlich bis zu 2 Millionen Lire zur Verfügung gestellt, wovon auch die Fehlbeträge, die durch den Verkauf von Gütern entstehen, gedeckt werden. Aus dem Fonds werden schließlich die Kosten bestritten, die die Ausführung des Gesetzes fordert. Die Käufer der enteigneten Güter haben die Verpflichtung, die Meliorationsarbeiten innerhalb fünf Jahren durchzuführen. Werden sie nicht durchgeführt, so läßt die Regierung sie bis zur Höhe der beliebigen Summe ausführen. Der Staat gibt weiter einen Kredit für Meliorationsarbeiten und Verbesserungen, die im Sinne des Gesetzes durchgeführt werden. Die akkreditierte Summe für Meliorationen wird gemäß den

ausgeführten Arbeiten halbjährlich vom Staate gezahlt. Die Zinsen und Amortisationsquoten werden wie Steuern eingezogen. Die Grundeigentümer, die Meliorationen aus eigener Initiative durchführen, können einen Kredit bis Dreizehntel der Kosten in Anspruch nehmen. Die Ländereien, auf denen Verbesserungen im Sinne des Gesetzes durchgeführt oder Gebäude errichtet und Straßen angelegt werden, sind von der Hauptsteuer (*imposte principale*) und ebenso von Gebäudesteuern (*imposte relative*) innerhalb zehn Jahren befreit (Artikel 20). Auch die Grundeigentümer, die außerhalb der Zehnkilometerzone Verbesserungen durchführen, genießen in derselben Weise Steuerfreiheit (Artikel 20). Sodann haben die Eigentümer, die ihr Vieh in neu errichteten Ställen halten, keine Viehsteuer zu zahlen. Außerdem wird innerhalb von zwanzig Jahren von den größern Einnahmen der meliorierten Grundstücke keine höhere Grundsteuer erhoben. Diese Bestimmung gilt auch für die Grundeigentümer, die im *Agro Romano* außerhalb der Zehnkilometerzone Verbesserungen durchführen.

Nur einige Grundbesitzer haben die durch Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, wie Bewässerung der einzelnen Grundstücke, Aufführung von Wirtschaftsgebäuden und intensive Bewirtschaftung, durchgeführt. Auf diesen wenigen Gütern ist die Bonifikation von hervorragendem Erfolge gekrönt worden, sodaß sie zur Nachahmung anregen muß. Die gründliche Entwässerung der Grundstücke hat nun auch weiter zur Folge gehabt, daß die Malaria in den betreffenden Bezirken nur noch selten auftritt. Schwere Malariafälle kommen überhaupt nicht mehr vor. Demgemäß werden auch die Güter im Sommer bewohnt, was sonst nicht möglich war. Die im Sinne des Gesetzes bisher durchgeführten Meliorationen sind auf folgenden mir bekannten Gütern vollständig durchgeführt worden: *Tenuta della Caffarella* (Eigentümer: Fürst Torlonia), *Cervelette* (Herzog Antonio Salviati), *Bocca di Leone*, *Grotte di Gregna* (Nardi), *Grotta perfette*, *Tre Fontane*.

Boden und Klima sind der Futterproduktion in der Campagna recht günstig. Infolgedessen nimmt die Rindviehhaltung in den erwähnten Wirtschaften einen breiten Raum ein. Es wird hauptsächlich Schweizer Braunvieh gehalten, das teils im Stalle, teils auf der Weide ernährt wird. Die frische Milch wird zu hohen Preisen in Rom verkauft. Auf dem Acker werden in der Hauptsache Futterpflanzen, wie Luzerne, Rotklee und Wiedgemenge, umgebaut. Ferner wird neben Getreide Wein und Tabak sowie Gemüse und Artischocken, Melonen, Tomaten, Zwiebeln usw. kultiviert. Die Äcker sind nach südländischer Art zum Teil mit Maulbeerbäumen und Fruchtbäumen bepflanzt. Wie erwähnt liefert der Boden bei der intensiven Kultur hohe Erträge. Von der Luzerne werden zum Beispiel bei Bewässerung fünf bis acht Schnitte gewonnen, die für den Hektar 450 bis 800 dz Grünfutter liefern. Rotklee liefert mit fünf Schnitten bis 650 dz Grünfutter. Diese Erträge werden in Deutschland nur selten gewonnen.

Es wurde mir ein Luzernefeld gezeigt, das seit vier Jahren ohne jede Düngung die höchsten Erträge brachte. Tabak liefert unter Umständen für den

Hektar 800 Lire Reinertrag. Technisch interessant ist die Entwässerung des Bodens durch Steindrains und die Benutzung des Quellwassers zur Bewässerung der Wiesen und Äcker. Das Quellwasser dient auch im Winter zur Bewässerung der sogenannten Winterwiesen, der aus Norditalien zuerst im Jahre 1895 hier eingeführten Kunstwiesen. Im Winter hat das Quellwasser eine höhere Temperatur als die Luft, weshalb auch in dieser Zeit ein Wachstum der Gräser auf den bewässerten Wiesen möglich ist. Das Gras wird demnach auch im Winter geschnitten. Im ganzen liefern die Wiesen sieben bis acht Schnitte im Jahre und liefern etwa 350 dz Heu auf den Hektar, während unsre Wiesen etwa 25 bis 35 dz Heu bringen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die italienische Regierung auch für die Malariafranken in der römischen Campagna sorgt, was jedoch erst in neuerer Zeit geschieht. Zunächst richtete im Jahre 1900 die italienische Gesellschaft vom Roten Kreuz in der Fieberzeit Krankenstationen ein und stellte eine Anzahl Ärzte an. Seit 1906 sind dagegen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, Ärzte anzustellen, ebenso sanitäre Stationen und Krankenwagen zu unterhalten sowie Chinin an die Arbeiter zu verteilen. Die Ärzte haben ihr Augenmerk auf alles das zu richten, was die Malaria begünstigt, und haben etwaige Mißstände bei der zuständigen Behörde anzumelden, damit alsbald für Abhilfe gesorgt wird. Die Bewohner der Campagna haben die polizeilichen Vorschriften, die sich auf die Hygiene beziehen, streng zu befolgen. Es werden besondere Beamte angestellt, die dafür sorgen, daß die gesetzlichen Anordnungen befolgt werden. Ferner bestehen gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Unterkunftsräume der Wanderarbeiter beziehen. Grotten, Höhlen, überdachte Gruben, Ruinen alter Tempel und Villen sowie Hütten aus Stroh dürfen nicht mehr als Wohnung für Arbeiter dienen. Für Hirten dürfen noch Strohhütten als Unterkunftsräume benutzt werden, doch sind solche aller fünf Jahre zu erneuern. Außerdem bestehen Vorschriften u. a. über Errichtung von Viehtränken, Ansammlung und Abfluß von Wasser und Wasserstand in Gräben, Benutzung von Stau- und Nieselwasser. Die hygienischen Vorschriften erstrecken sich weiter auf Wohnräume, Anlagen von Dünger- und Jauchegruben usw.

Ein schöner Anfang zur Verbesserung der sanitären und wirtschaftlichen Zustände in der römischen Campagna ist gemacht worden, doch bleibt noch vieles zu tun übrig. Der fromme Wunsch, die Campagna zu bevölkern und die Erträge des Bodens einer größern Zahl Menschen zuzuführen, ist auch heute noch nicht in Erfüllung gegangen. Das landwirtschaftliche und soziale Gepräge ist im ganzen noch dasselbe geblieben wie zur Zeit, wo zum erstenmal das Banner des vereinigten Italiens in der Hauptstadt wehte.



Das Banner des vereinigten Italiens in der Hauptstadt wehte.

Das Banner des vereinigten Italiens in der Hauptstadt wehte.